

RS UVS Kärnten 1992/09/07 KUVS- 937-942/2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1992

Rechtssatz

Die Anwendung von § 20 VStG ist zu verneinen, wenn der Beschuldigte eine Fülle (wenn auch nicht einschlägige) Verwaltungsstrafvermerkungen hat, da das Nichtvorliegen einschlägiger Vermerkungen kein Milderungsgrund und auch kein Anhaltspunkt für die Geringfügigkeit des Verschuldens des Beschuldigten vorliegt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at